

Ziel und Zweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur betrieblichen Umsetzung des Gefahrstoffrechts aufstellen. • Systematische Erfassung und Handhabung von Gefahrstoffen. • Kontinuierliche Überprüfung aller im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zur Minimierung von Gefährdungen. • Schutzmaßnahmen durchführen. • Gewährleistung eines sicheren Umgangs mit Gefahrstoffen zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden der Mitarbeiter.
------------------------	--

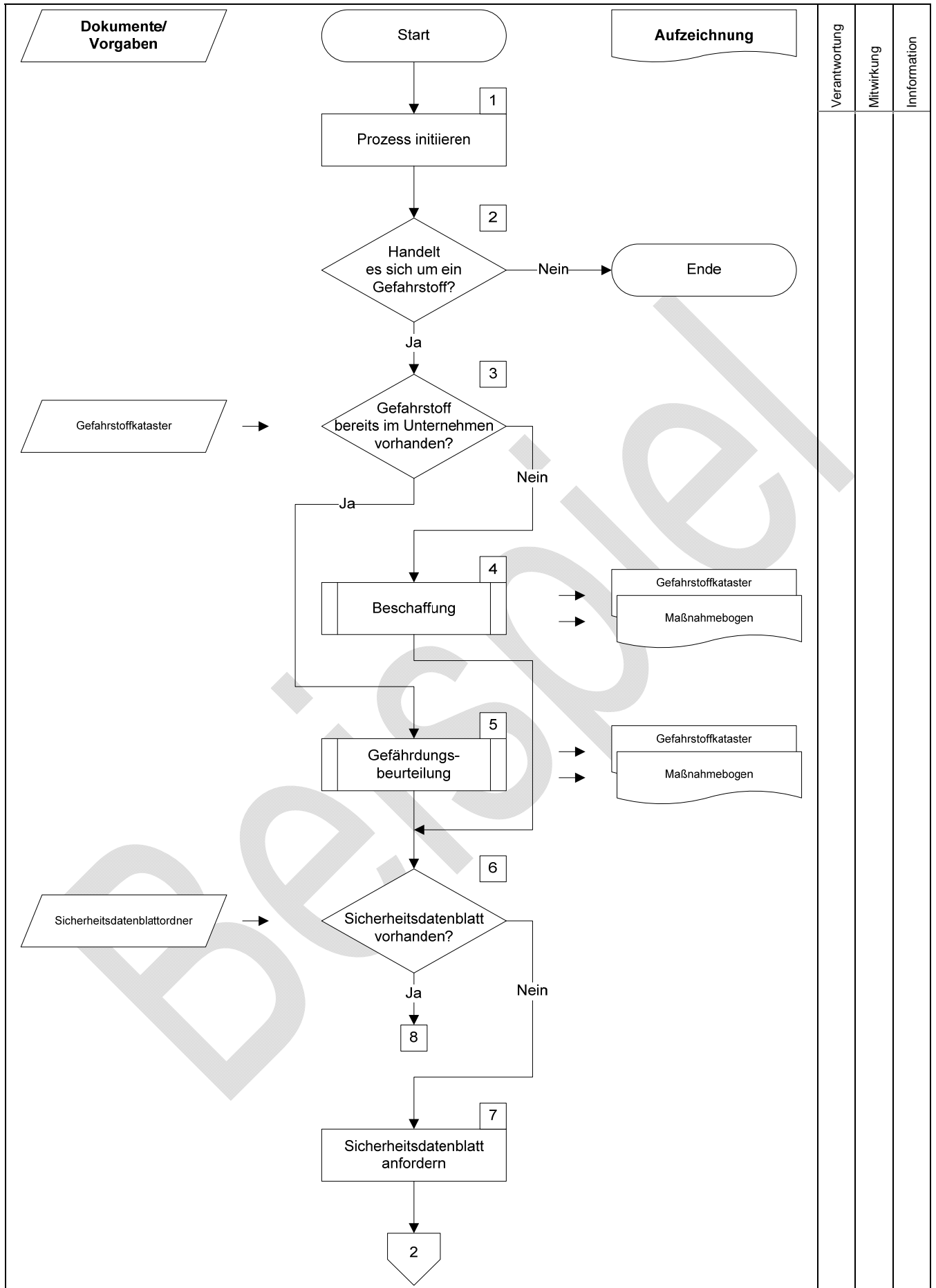
Geltungsbereich:	Gesamte Einrichtung
-------------------------	---------------------

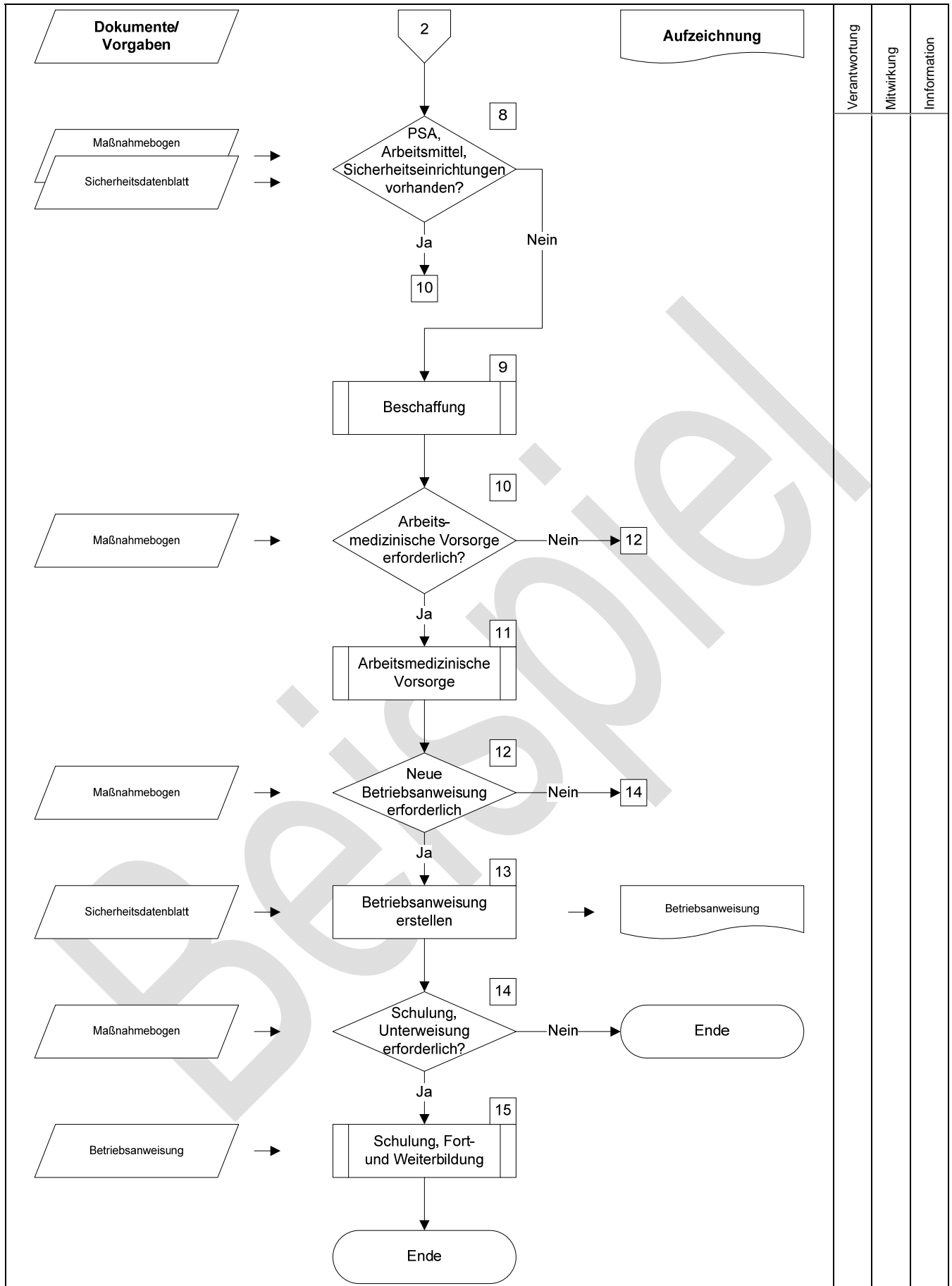
Zuständigkeiten: (Verantwortlicher)	Geschäftsführung/Heimleitung
---	------------------------------

Mitgeltende Unterlagen:	
--------------------------------	--

Messung:		
Kriterien/Prüffragen	Nachweise	Kennzahl
Wird ermittelt, ob beim Umgang mit Gefahrstoffen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen notwendig sind und regelmäßig durchgeführt werden?	VA Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	
Werden PSA bereit gehalten?	Maßnahmebogen aus Gefährdungsbeurteilung	
Ist der Gefahrstoff im Kataster aufgenommen?	Gefahrstoffkataster	
Sind, wenn notwendig, die Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung erstellt?	Betriebsanweisungen	
Sind Unterweisungen durchgeführt worden?	Unterweisungsnachweis	
Sind die Sicherheitsdatenblätter vorhanden?	SDB-Ordner	

	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt			
Geprüft			
Freigegeben			
Dateiname:	2.15.7a_Umgang mit Gefahrstoffen.doc		





Schritt-Nr.	Erläuterung
0	Der Prozess „Umgang mit Gefahrstoffen“ bezieht sich auf alle gefährlichen Arbeits- und Hilfsstoffe in der Einrichtung im Sinne der Gefahrstoffverordnung.
1	<p>Der Prozess kann durch viele Anstöße ausgelöst werden, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein neuer Arbeitsstoff, Hilfsstoff angeschafft wird • ein Verfahren neu eingeführt oder geändert wird • wenn es eine neue Erkenntnis über einen Ersatzstoff gibt • das Gefahrstoffrecht geändert wird (z. B. neue Einstufung von Gefahrstoffen).
3	Diese Abfrage ist wichtig, um Situationen zu erfassen, sie sich aus den unter 1 genannten Anstößen für bereits vorhandene Gefahrstoffe ergeben können.
4	<p>Hier ist eine Schnittstelle zur SF „Beschaffung“ gegeben.</p> <p>Achtung: Auch im Rahmen der SF „Beschaffung“ wird eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen!</p>
5	Schnittstelle zur SF „Gefährdungsbeurteilung“.
4 + 5	<p>Die Mitwirkung von Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt am Prozess „Gefährdungsbeurteilung“ ist innerhalb des Prozesses „Umgang mit Gefahrstoffen“ nicht optional, sondern zwingend erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, werden beim Erarbeiten von Lösungen, zum Einsatz von Gefahrstoffen, eine Ersatzstoffprüfung, sowie eine Prüfung von Ersatzverfahren vorgenommen und dokumentiert. An dieser Stelle erfolgt eine Aktualisierung des Gefahrstoffkatasters. Dies gilt auch im Falle der Aufgabe und Entsorgung eines Gefahrstoffes. Hier werden die Gefahrstoffe in eine der vier Schutzstufen nach Gefahrstoffverordnung eingeteilt. Die im Maßnahmebogen festzuhaltenden Maßnahmen entsprechen der gegebenen Schutzstufe.</p> <p>Sich als notwendig ergebende Unterweisungen sowie der Bedarf an Persönlicher Schutzausrüstung werden ebenso im Maßnahmebogen des Prozesses „Gefährdungsbeurteilung“ dokumentiert.</p>
6 + 7	Der Einkauf sammelt alle Sicherheitsdatenblätter
8, 10, 12, 14	Im Maßnahmebogen müssen Antworten verzeichnet sein. Ist einer dieser Punkte dort nicht erwähnt, so ist die Gefährdungsbeurteilung zu wiederholen.
12	<p>Zum Umgang mit Gefahrstoffen müssen grundsätzlich Betriebsanweisungen erstellt werden.</p> <p>Mit dieser Abfrage ist nun festzustellen, ob für den betreffenden Stoff am Einsatzort bereits eine Betriebsanweisung vorliegt, oder ob eine neue Betriebsanweisung aufgrund des Einsatzes eines neuen Gefahrstoffes oder aufgrund eines geänderten Einsatzumfeldes bzw. Verfahrens geschrieben werden muss.</p>